

# Winkelmann GmbH & Co. KG

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: Juli 2023



- 1. Allgemeines, Geltungsbereich**
- 1.1 Sämtliche Leistungen von Waren oder Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen werden Inhalt des mit uns geschlossenen Einkaufsvertrags, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Die Auftragsbestätigung bzw. die Ausführung der von uns bestellten Lieferung oder Leistung gilt stets als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen. Widerspricht der Lieferant unseren Einkaufsbedingungen ausdrücklich und individuell, sind wir berechtigt, die Bestellung durch schriftliche Anzeige an den Lieferanten zu widerrufen. Aus einem solchen Widerruf kann der Lieferant keinerlei Rechte herleiten.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Derartige Bedingungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir sie ausdrücklich und schriftlich anerkennen. In diesen Fällen gelten unsere Einkaufsbedingungen ergänzend. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis der abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos bei diesem Bestellungen aufgeben oder seine Lieferungen annehmen oder auf Korrespondenz Bezug nehmen, die solche Bedingungen enthält oder auf sie verweist.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).
- 1.4 Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Einkaufsverträge mit dem Lieferanten, insbesondere bei nachfolgenden – gegebenenfalls auch telefonischen – Bestellungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer Einkaufsbedingungen werden wir den Lieferanten in diesem Fall umgehend informieren.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.7 Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer und Prokuristen sind Vereinbarungen des Lieferanten mit unseren Vertretern und Beauftragten erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Solche Vertreter und Beauftragte sind nur bei Vorlage einer Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Bargeldern und Schecks berechtigt.
- 1.8 Wir sind berechtigt, Daten des Lieferanten, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu diesem stehen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. Dabei sind wir verpflichtet, die vom Lieferanten übermittelten Daten lediglich zu eigenen Zwecken zu nutzen und nicht an außenstehende Dritte weiterzugeben.
- 1.9 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 2. Vertragsabschluss**
- 2.1 Unsere Anfrage ist für das Angebot des Lieferanten bindend. Auf etwaige Abweichungen hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2 Bestellungen und Bestelländerungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Mündliche Vereinbarungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung gültig. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung und jede Bestelländerung innerhalb einer Frist von einer Woche unter Übersendung einer entsprechenden Auftragsbestätigung anzunehmen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.4 Aus der Auftragsbestätigung müssen Preis, Menge, verbindlicher Liefertermin, Bestellnummer, Bestelldatum sowie unsere Auftrags- bzw. Kommissionsnummer hervorgehen.
- 2.5 Angebote, Proben und Muster des Lieferanten sind für uns kostenfrei und begründen für uns keine Verbindlichkeiten.
- 2.6 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten usw. werden mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nicht gewährt.
- 2.7 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Ware und/oder der zeitlichen Auslieferung auch noch nachträglich verlangen. Dabei sind Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.8 Der Lieferant hat uns rechtzeitig und unaufgefordert alle für die bestimmungsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 2.9 Der Lieferant hat unsere aktuellen Werknormen und Richtlinien rechtzeitig anzufordern und der Lieferung bzw. Leistung zugrunde zu legen. Alle von uns angegebenen Normen und Richtlinien sind in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden.
- 2.10 Übernehmen wir die Kosten für die Herstellung von Werkzeugen oder Modellen, werden diese für uns hergestellt, so dass wir originär Eigentum erwerben. Scheitert ein solcher originärer Eigentumserwerb, überträgt uns der Lieferant das Eigentum gemäß §§ 929, 930 BGB. Er nimmt in diesem Fall die Werkzeuge oder Modelle unentgeltlich für uns in Verwahrung und pflegt und versichert sie sachgerecht. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge und Modelle auf Anforderung unverzüglich an uns herauszugeben.
- 3. Lieferzeit und Lieferverzug**
- 3.1 Die von uns in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind bindend und gelten als Fixtermine. Eine etwaige Lieferfrist beginnt im Zeitpunkt des Abgangs der Bestellung bei uns. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass eine vereinbarte Lieferzeit oder Lieferfrist – weshalb auch immer – voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.
- 3.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.4 bleiben unberührt.
- 3.4 Im Fall des Lieferverzugs können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises pro angefangene Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten, insbesondere die Geltendmachung eines weiteren Schadens. Wir sind insofern berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Der vorbehaltlose Ausgleich einer Rechnung durch uns beinhaltet keinen Verzicht auf Vertragsstrafe- oder Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- 3.5 Falls wir mit dem Lieferanten nachträglich anstelle des vertragsstrafenbewehrten Liefertermins einen anderen verbindlichen Liefertermin vereinbaren oder die Leistungs- bzw. Lieferfrist sich sonst verlängert oder vertragsgemäß verschiebt, findet Ziffer 3.4 auch bei schuldhafter Überschreitung dieses neuen Termins bzw. dieser neuen Frist Anwendung. Bereits entstandene Ansprüche auf Vertragsstrafe bleiben in diesem Fall bestehen.
- 3.6 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferanten nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch solche Umstände verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Zum Rücktritt sind wir in den vorstehend aufgeführten Fällen in jedem Fall berechtigt, wenn die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert. Wegen eines von uns erklärten Rücktritts stehen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche gegen uns zu.
- 3.7 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zur vereinbarten Lieferzeit bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 3.8 Bei Abrufflieferungen gesetzte Liefertermine sind nach den gleichen Grundsätzen verbindlich. Eine Lieferung erfolgt ebenfalls „frei Haus“ der von uns genannten Empfangsstelle und auf Gefahr des Lieferanten. Lieferabrufe können auch durch Datenfremdabfrage erfolgen.
- 4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug**
- 4.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte (z. B. Subunternehmer/Unterieleranten) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Verkauf vorrätiger Ware).
- 4.2 Die Ware ist durch geeignete Verpackung sowie sachgerechten Transport gegen Schäden zu sichern.
- 4.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung der Ware „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Dortmund zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Leistungsort für die gem. § 15 VerpackG bestehende Rücknahmepflicht des Lieferanten ist der Ort der Übergabe der Ware.
- 4.4 Teillieferungen sind nur gemäß ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, die Lieferung größerer oder geringerer Mengen als vereinbart (Mehr- oder Minderlieferung) zu akzeptieren. Die Entgegennahme der Waren beinhaltet insoweit kein Einverständnis mit der abweichenden Liefermenge. Nicht vereinbarte Mehrlieferungen berechtigen uns, entweder die mehrgelieferte Ware gegen entsprechende Rechnungstellung abzunehmen oder diese bis zu ihrer Abholung durch den Lieferanten auf seine Kosten einzulagern oder die mehrgelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.
- 4.5 Der Lieferung ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein muss stets genaue Angaben zu Datum (Ausstellung und Versand) und Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Umfang nach Anzahl, Art und Menge) sowie unserer Bestellkennung (Bestelldatum und Bestellnummer) enthalten. Bei der Lieferung gefährlicher Güter sind zudem ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den EG-Verordnungen (EG) 1907/2006 und (EG) 1272/2008 und den jeweils gültigen Anpassungsrichtlinien, sowie ein Merkblatt gemäß der Gefahrstoffverordnung, zusammen mit konkreten Hinweisen hinsichtlich Handling und Lagerung, beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder ist er nach vorstehender Maßgabe unvollständig, haben wir für dadurch bedingte Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht einzustehen. Getrennt von den Lieferscheinen ist uns für jede einzelne Sendung rechtzeitig eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 4.6 Geräten, Maschinen und Anlagen – auch Teilen davon – sind bei Lieferung eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache unentgeltlich beizufügen. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn die vollständige systemtechnische (Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Speziell für uns erstellte Programme sind inklusive des Quellformats zu liefern.
- 4.7 Alle Briefe, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen usw. haben stets die in Ziff. 4.5 aufgeführten Angaben einschließlich Angaben zur Abladestelle zu enthalten. Alle Sendungen, die aufgrund Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften von uns nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir sind berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Der Lieferant haftet für alle Kosten und nachteilige Folgen, die uns aufgrund Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften entstehen. Er haftet auch für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch von ihm mit unserer Zustimmung eingesetzte Subunternehmer/Unterieleranten.
- 4.8 Der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 4.1 bis 4.7 ordnungsgemäßer Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 4.9 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz

seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend; dies gilt auch für Rahmenaufträge über die gesamte Dauer der Vereinbarung. Sind keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen.
- 5.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, wenn sie nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.3 Vereinbarte Preise sind Festpreise. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließen die Preise alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen auf eigene Kosten zurückzunehmen. Vereinbarungsgemäß berechnete Verpackung ist, soweit sie wiederverwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen berechneten Wert gutzuschreiben. Die Gutschrift ist stets in einfacher Ausfertigung einzureichen unter Angabe der Rechnung, mit der die Belastung erfolgt ist.
- 5.4 Etwaige zusätzliche Leistungen sind uns nur zu berechnen, falls wir sie dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich in Auftrag gegeben haben.
- 5.5 Die Forderung des Lieferanten wird fällig, wenn der Liefergegenstand vollständig am Bestimmungsort eingegangen bzw. die Leistung vollständig erbracht ist. Hinzutreten müssen die Abnahme, soweit diese gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, sowie die Erteilung einer den Vorgaben der Ziff. 5.10 genügenden Rechnung.
- 5.6 Bei Annahme verführter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Trifft die berechnete Ware zu einem späteren Zeitpunkt ein als die Rechnung, so gilt das Wareneingangsdatum als Rechnungsempfangsdatum.
- 5.7 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Kalendertagen nach Rechnungseingang netto; die Frist beginnt jedoch nicht vor vollständiger Leistungserfüllung durch den Lieferanten. Bei Banküberweisung ist eine Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 5.8 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für unseren Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei der Verzugsbeitrag hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erfordert.
- 5.9 Anzahlungen können nur aufgrund individueller Vereinbarung verlangt werden.
- 5.10 Rechnungen sind uns in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Bestellnummer und Bestelldatum sowie unsere Auftrags- bzw. Kommissionsnummer sind in jeder Rechnung anzugeben. Jede Rechnung hat den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, insbesondere den vollständigen Namen sowie die genaue Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmens, die Steuernummer oder Umsatzsteueridentnummer, eine fortlaufende Rechnungsnummer, Ausstellungsdatum der Rechnung, Leistungszeitpunkt, Menge und Art der zu liefernden Gegenstände oder Art der zu erbringenden Leistung zu beinhalten. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind gesondert in der Rechnung aufzuführen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 5.11 Soweit eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung in Betracht kommt, ist der Lieferant verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant seine US-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.
- 5.12 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 5.13 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen – ggf. wertanteilig – bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzulegen, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Geleistete Zahlungen bedeuten andererseits keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
- 5.14 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## 6. Beistellungen und Eigentumsvorbehalt

- 6.1 An Abbildungen, Plänen, Werknormblättern, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vom Lieferanten vertraglich geschuldete Leistung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert und kostenfrei an uns zurückzugeben.
- 6.2 Ziff. 6.1 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für sonstige Gegenstände, insbesondere Muster, Werkzeuge und Vorlagen, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Für den Versicherungsfall tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Von uns beigestellte Werkzeuge hat der Lieferant ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, an von uns beigestellten Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 6.3 Von uns beigestellte Gegenstände bleiben unser Eigentum. Sie sind getrennt und als unser Eigentum gekennzeichnet sowie auf Kosten des Lieferanten angemessen versichert zu lagern und dürfen nur im Rahmen unserer Bestellung verwendet werden. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des von uns beigestellten Gegenstands zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Ist die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Unser Alleineigentum und das Miteigentum werden vom Lieferanten für uns unentgeltlich verwahrt. Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns gelten wir als Hersteller und erwerben spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt.
- 6.4 Mangels ausdrücklicher abweichender schriftlicher Vereinbarung mit dem Lieferanten hat die Übereignung der Ware auf uns unbedingte und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird von uns ausdrücklich nicht anerkannt. Alle Lieferungen an uns müssen frei von derartigen Vorbehalten und Rechten Dritter (wie etwa Pfandrechten etc.) geschehen. Nehmen wir im Einzelfall ausnahmsweise in der gemäß Satz 1 gebotenen Form ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte – dabei vor allem der Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung –, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 6.5 Soweit die uns gemäß Ziff. 6.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir diesbezüglich auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe von Sicherungsrechten nach eigener Wahl verpflichtet.

## 7. Qualitätsanforderungen; REACH-Verordnung; Qualitätskontrolle

- 7.1 Sämtliche von dem Lieferanten gelieferten Waren und alle von ihm erbrachten Leistungen müssen dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den geltenden rechtlichen Bestimmungen (u. a. EU-Richtlinien, Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften), insbesondere den einschlägigen Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z. B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und die Lieferung von Verbotstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.
- 7.2 Der Lieferant garantiert in Bezug auf die von ihm gelieferten Waren insbesondere ausdrücklich die uneingeschränkte fortwährende Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der Verordnung (EC) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung), allen in den von dem Lieferanten gelieferten Waren enthaltenen Stoffe sind, soweit nach den Vorgaben der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt uns entsprechend den Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. sämtliche gemäß der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine Vorgabe der REACH-Verordnung verstößt, sind wir jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen.
- 7.3 Die gelieferten Waren müssen außerdem den der Bestellung zu Grunde liegenden – insbesondere den in ihr bezeichneten und/oder in Bezug genommenen – Unterlagen wie vor allem Werknormblättern, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen sowie Mustern und Vorlagen, entsprechen und die in der Bestellung von uns vorgegebenen Eigenschaften und Spezifikationen aufweisen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die der Bestellung zu Grunde liegenden Unterlagen von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammen.
- 7.4 Vor Auslieferung des Produktes hat der Lieferant eine eingehende und nach Art und Umfang geeignete Qualitätskontrolle durchzuführen. Die zur Erfüllung seiner vorstehenden Pflichten getroffenen Maßnahmen hat der Lieferant hinreichend zu dokumentieren, insbesondere hat er schriftliche Aufzeichnungen darüber anzufertigen, in welcher Weise die Liefergegenstände geprüft worden sind und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben. Der Lieferant verpflichtet sich, die Dokumentationen 10 Jahre lang aufzubewahren. Wir sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in diese Unterlagen während der üblichen Betriebsstunden Einsicht zu nehmen und auf unsere Kosten hiervon anfertigen zu lassen. Die Einsicht in Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten kann verweigert werden.

## 8. Gewährleistung

- 8.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als vereinbart gilt dabei jedenfalls die Beschaffenheit, die sich bei uneingeschränkter Beachtung der vom Lieferanten gem. den Ziff. 7.1 bis 7.4 dieser Einkaufsbedingungen einzuhaltenden Anforderungen ergibt. Die Gewährleistung des Lieferanten umfasst auch die von Subunternehmern/Unterlieferanten gefertigten Teile und erbrachten Leistungen.
- 8.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.4 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Der Lieferant erkennt an, dass eine Prüfung von ihm gelieferter Roh- und Hilfsstoffe vor der Verarbeitung durch uns nur in geringem Umfang und stichprobenartig möglich ist und die Einwandfreiheit der gelieferten Roh- und Hilfsstoffe erst bei Produktionseinsatz geprüft werden kann. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich vor diesem Hintergrund auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang angezeigt ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort und ab Vorlage der zur Prüfung der Ware nötigen, ordnungsgemäßen Dokumente (insbesondere Versandschein und Lieferschein) oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 8.5 Ziff. 8.4 gilt nicht, wenn wir mit dem Lieferanten eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen haben. Im Hinblick auf die von uns zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten gelten dann die besonderen Bestimmungen der zwischen dem Lieferanten und uns bestehenden Qualitätssicherungsvereinbarung.
- 8.6 Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist der Lieferant auf unser Verlangen hin zur Aussortierung der fehlerhaften Ware sowie zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – verpflichtet. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder eine andere Sache angebracht wurde. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Aufwendungen der Nacherfüllung (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) zu tragen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung entsprechend dem von uns ausgeübten Wahlrecht innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, sind wir zur sofortigen Geltendmachung unserer Rechte auf Minderung, Rücktritt, Schadensersatz statt Leistung oder Aufwendungsersatz berechtigt. Als fehlgeschlagen gilt die Nacherfüllung, wenn ein Versuch der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht zur mangelfreien Lieferung des Lieferanten führt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

- 8.7 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 8.8 Unser Anspruch auf Erfüllung besteht bis zur schriftlichen oder gerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen statt der Leistung fort. Falls wir wegen Vorliegens eines Mangels vom Vertrag zurücktreten, hat der Lieferant uns auch die Vertragskosten zu ersetzen.
- 8.9 Ist der Lieferant mit der Nacherfüllung entsprechend dem von uns ausgeübten Wahlrecht im Verzug, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung durch den Lieferanten für uns unzumutbar ist (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden). In diesem Fall bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 8.10 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus bestehen nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 9. Lieferantenregress**
- 9.1 Unsere gesetzlich bestimmten Rückgriffsrechte innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.3 Die Rückgriffsrechte nach §§ 445a, 445b, 478 BGB stehen uns in entsprechender Anwendung auch dann gegen den Lieferanten zu, wenn dieser nur Teile für die von uns neu hergestellte Sache zugeliefert hat. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten insofern auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt oder Verbindung mit einem anderem Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 10. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz**
- 10.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 10.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 10.3 Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant uns gegenüber insoweit ein, wie er auch dem Dritten gegenüber unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen uns und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB (Mitverschulden) entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- 10.4 Wir haben das Recht, Vergleiche mit Drittschädigten abzuschließen; die Ersatzpflicht des Lieferanten bleibt unberührt, solange solche Vergleiche kaufmännisch geboten waren.
- 10.5 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.
- 10.6 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten an den Lieferungs- oder Leistungsgegenständen oder durch diese verursacht werden, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist uns die Deckungssumme je Schadensereignis nachzuweisen.
- 10.7 Der Lieferant ist verpflichtet, von uns beigelegte Hilfsmittel und Materialien auf seine Kosten ausreichend zu versichern und versichert zu halten.
- 11. Schutzrechte**
- 11.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Entgegennahme der Lieferung oder Leistung und durch deren vertragsgemäße Verwendung durch uns Rechte Dritter, insbesondere Patent-, Lizenz- und Markenrechte, nicht verletzt werden. Dem Lieferanten ist bekannt, dass wir unsere Produkte ggf. weltweit vertreiben.
- 11.2 Werden wir oder unsere Abnehmer von Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns und unsere Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen dieser Ansprüche freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns oder unseren Abnehmern aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise entstehen. In wegen der Verletzung solcher Rechte von Dritten eingeleiteten Verfahren gerichtlicher und außergerichtlicher Art hat der Lieferant uns zu unterstützen und die Kosten dieser Verfahren übernehmen. Die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 bestehen nicht, falls und soweit der Liefergegenstand nach unseren Vorgaben hergestellt wurde und der Lieferant nicht wusste oder wissen musste, dass dadurch Rechte Dritter verletzt werden.
- 11.3 Wir sind ggf. berechtigt, nach unserer Wahl entweder auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber eines verletzten Rechtes die erforderliche Genehmigung zur vertragsgemäßen Verwendung des Liefergegenstands, u. a. einschließlich dessen Weiterveräußerung, zu erwerben oder aber vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, einvernehmlich den Ansprüchen entgegenzuwirken.
- 11.5 Auf unsere Anfrage ist der Lieferant verpflichtet, uns die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitzuteilen.
- 12. Geheimhaltung**
- 12.1 Der Lieferant ist – auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus – verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und diese weder ganz noch teilweise Dritten zur Kenntnis zu bringen. Auch für eigene Geschäfte wird der Lieferant die erhaltenen Informationen ohne unsere Genehmigung nicht verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind, der Lieferant bereits kannte, bevor sie ihm von uns zugänglich gemacht worden sind, oder dem Lieferanten durch Dritte zur Kenntnis gebracht worden sind, ohne dass hierdurch eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzt worden ist, die dem Dritten oblag.
- 12.2 Insbesondere hat der Lieferant von uns erhaltene Unterlagen (siehe Ziff. 6.1) gegenüber Dritten geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Erhält der Lieferant Kenntnis über schutzfähige Erfindungen aus unserem Hause, stehen sämtliche Rechte aus den Erfindungen, insbesondere das Recht zur Anmeldung von Schutzrechten, uns zu. Der Lieferant wird seine Kenntnisse über die Erfindungen zu keinem Zeitpunkt offenbaren und uns weder bei Schutzrechtsanmeldungen noch ansonsten als neuheitsschädlich entgegen halten.
- 12.3 Der Lieferant darf nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlich erteilten Einwilligung in Werbe- und Informationsmaterial auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.
- 13. Verjährung**
- 13.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 13.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 14. Schlussbestimmungen**
- 14.1 Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Einheitsrecht – insbesondere das UN-Kaufrecht (CISG) oder anderweitige Konventionen über das Recht des Warenkaufs – sowie sonstige, auch künftige, zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.
- 14.2 Der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung des Lieferanten bestimmt sich nach Ziff. 4 dieser Einkaufsbedingungen. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Vertragsparteien ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Dortmund.
- 14.3 Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – unser Geschäftssitz in Dortmund (§ 38 Abs. 1 ZPO). Sofern der Lieferant die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und über keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland verfügt, gilt unser Geschäftssitz in Dortmund als Gerichtsstand. Wir sind in den Fällen der Sätze 1 und 2 jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an einem abweichenden gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung bzw. der unwirksame Teil einer Bestimmung ist in einem solchen Fall durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, als es rechtlich nur zulässig ist. Dies gilt entsprechend für tatsächlich undurchführbare Bestimmungen und Regelungslücken in diesen Einkaufsbedingungen.